

§ 2. Die Bestimmungen der §§ 1 Abs. 2. und 2 bis 4 der Verfügung, betreffend die Seemanns- amtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903, gelten auch für das Seemannsamt und den Bezirks- richter in Lüderichsbucht.

§ 3. Diese Verfügung tritt am 1. Juli 1906 in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1906.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf v. Pojadowsky.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Ausgabe von 50 Rupien-Noten der Deutsch-Ostafrikanischen Bank. Vom 15. Februar 1906.

(Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1905.*)

Die Deutsch-Ostafrikanische Bank hat zufolge des ihr in § 7 der Konzession des Reichskanzlers vom 15. Januar 1905 verliehenen Rechts nunmehr auch mit der Ausgabe von Notizen begonnen, die auf den Betrag von fünfzig Rupien lauten und im Schutzgebiet ausgestellt sind.

Die öffentlichen Kassen des Schutzgebiets werden ermächtigt, diese Wertzeichen bis auf weiteres bei allen den Nennwert der Notizen erreichenden oder übersteigenden Zahlungen zu ihrem Nennwerte in Zahlung zu nehmen.

Einsichtlich der Verpflichtung der Bank zur Einlösung der ausgegebenen und zum Ersatz beschädigter Notizen gegen Münzen, die im ostafrikanischen Schutzgebiet als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt sind, wird auf die in der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1905 abgedruckten §§ 10 und 11 der Konzession Bezug genommen.

Dares-Salam, den 15. Februar 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf v. Götzen.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Nutzung von Walderzeugnissen. Vom 1. April 1906.

Auf Grund der Waldschutzverordnung vom 9. September 1904**) wird hiermit nachstehendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Auf unentwickeltem Kronland (§ 2) können, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 8, Wald- erzeugnisse (§ 1) bis auf weiteres ohne vorherige Erlaubnis von jedermann genutzt werden. Die Nutzung ist auf Verlangen der zuständigen Dienststelle anzumelden. Die Dienststellen, an die diese Anmeldung zu richten ist und denen gemäß § 5 der Waldschutzverordnung die Festsetzung und Einziehung der Gebühren obliegt, sind Bezirksamt, Bezirksnebenstelle, Militärstation, Militärposten desselben Bezirks, in dem die Walderzeugnisse gewonnen sind.

In Waldreferaten kann die Erlaubnis zur Nutzung von Walderzeugnissen bedingungsweise auf Grund einer besonderen Vereinbarung, aber nur gegen Entgelt in den von der Forstverwaltung hierfür freigegebenen Schlägen erteilt werden. Dahingehende Nutzungsanträge sind, wenn es sich um Waldreferate handelt, die zu einem Forstbezirk gehören, bei der betreffenden Forstverwaltung, andernfalls bei der lokalen Verwaltungsbehörde zu stellen. Soweit Mangrovenwald in Betracht kommt, sind die Anträge an das Zollamt des Bezirks zu richten.

Dares-Salam, den 1. April 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf v. Götzen.

*) Vgl. Deutsches Kolonialblatt 1906, Seite 29.

**) Vgl. Deutsches Kolonialblatt 1904, Seite 653.